

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



EINGEGANGEN

16. Mai 2015

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

1. Rendsburg
 2. vertreten durch Rendsburg
 3. Rendsburg
 4. vertreten durch Rendsburg
- Antragstellerinnen -

Prozessbevollmächtigter zu 1-4: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Holtener Straße 154, 24105 Kiel
088/15

g e g e n

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg

- Antragsgegner -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin ohne mündliche Verhandlung am 6. Mai 2015 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen vorläufig für die Zeit vom 26. April 2015 bis 11. Juni 2015 weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung jeweils zu einem Viertel für den weggefallenen Kopfteil von Herrn zu gewähren, soweit nicht zuvor der Änderungsbescheid vom 1. April 2015 bestandskräftig wird.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen.

Gründe

Die Antragstellerinnen begehren weitere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) in Höhe des sanktionsbedingt weggefallenen Unterkunfts-kostenanteils des Herrn

Der entsprechende Antrag,

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, den Antragstellern ab Antragseingang bei Gericht bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe des sanktionsbedingt weggefallenen Unterkunfts-kostenanteils des Herrn zu bewilligen,

ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch – wenn auch nicht rechtlich – werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen.

Gemessen an diesen Grundsätzen haben die Antragstellerinnen sowohl den Anordnungsanspruch als auch den Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsgrund besteht für den Zeitraum ab Antragstellung bei Gericht am 26. April 2015 bis zum 11. Juni 2015. Das ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass es sich um existenzsichernde Leistungen zur Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs handelt, auf deren Verfügbarkeit die Berechtigten in voller Höhe angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist, dass die hier streitige Auswirkung der Sanktionen gegenüber Herrn (Sanktionsbescheide vom 29. Dezember 2014 und 1. April 2015) gegenüber den Antragstellerinnen am 11. Juni 2015 endet, so dass ein Anordnungsgrund bis zu jenem Zeitpunkt vorliegt. Der Zuspruch erfolgt – dem Wesen des Eilverfahrens entsprechend – vorläufig zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage.

Ein Anordnungsanspruch besteht ebenfalls. Die Antragstellerinnen können im Zeitraum vom 26. April 2015 bis 11. Juni 2015 die Übernahme von Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von insgesamt 724,50€ monatlich und jeweils zu einem Viertel beanspruchen.

Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II) vor, was hier unstreitig der Fall ist, haben die Antragstellerinnen dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dazu zählen auch die Leistungen für KdU, § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Mietkosten sind im hiesigen Eilverfahren lediglich in der vom Antragsgegner als angemessen erachteten Höhe von insgesamt 724,50€ monatlich beantragt worden. Vor diesem Hintergrund kann die Kammer offenlassen, ob die hierin enthaltene Kürzung der kalten Mietkosten auf die vom Antragsgegner formulierte Angemessenheitsgrenze für einen Fünf-Personen-Haushalt in Rendsburg, nämlich 465,50€, den vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten Anforderungen an ein sogenanntes schlüssiges Konzept genügt. Denn nach dem Grundsatz *ne ultra petita* kam das Zusprechen höherer Leistungen ohnehin nicht in Betracht.

Von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 724,50€ ist nicht der auf Herrn entfallende Anteil an den KdU, der diesem als weiterem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – jedenfalls bis zum 11. Juni 2015 – sanktionsbedingt seit dem 1. Februar 2015 und bis zum 11. Juni 2015 nicht gewährt wird (vgl. Sanktionsbescheide vom 29. Dezember 2014 und vom 1. April 2015), abzuziehen. Hierzu verweist die Kammer zunächst auf die Rechtsprechung des BSG zur „Mitsanktionierung“ von Mitgliedern einer Be-

bedarfsgemeinschaft bei sanktionsbedingtem Wegfall der KdU für ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Dieser Rechtsprechung inzwischen beider mit dem SGB II befassten Senate des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 23. Mai 2013, Az.: B 4 AS 67/12 R; hier aber BSG, Urteil vom 2. Dezember 2014, Az.: B 14 AS 50/13 R, Rn. 16 ff.) schließt die Kammer sich an:

„Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, insbesondere mit anderen Familienangehörigen, nutzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht. Hintergrund dieses "Kopfteilprinzips" sind Gründe der Verwaltungsvereinfachung sowie die Überlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedarf insgesamt abdeckt und in aller Regel eine an der unterschiedlichen Intensität der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen für die Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen nicht zulässt (stRspr: vgl. nur BSG Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS 67/12 R - BSGE 113, 270 = SozR 4-4200 § 22 Nr 68, RdNr 18).

bb) Bei der aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität vorgenommenen Aufteilung nach Kopfteilen im Rahmen des § 22 Abs 1 SGB II handelt es sich um eine generalisierende und typisierende Annahme, die jedoch nicht gesetzlich als den Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung begrenzend festgeschrieben ist (BSG Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS 67/12 R - BSGE 113, 270 = SozR 4-4200 § 22 Nr 68, RdNr 19). Demgemäß hat das BSG schon mehrfach Abweichungen vom Kopfteilprinzip als möglich und notwendig angesehen (vgl. BSG Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS 67/12 R - BSGE 113, 270 = SozR 4-4200 § 22 Nr 68, RdNr 20, mwN).

cc) In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der 4. Senat des BSG für den Fall, dass bei einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer Sanktion die Leistungen für Unterkunft und Heizung weggefallen sind, eine Abweichung vom Kopfteilprinzip hinsichtlich der weiteren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder aus bedarfsbezogenen Gründen bejaht. Diese könnten nicht darauf verwiesen werden, von einem Dritten seinen Anteil zu verlangen, wenn das Jobcenter mit bestandskräftigem Bescheid den vollständigen Wegfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung verfügt und der Dritte auch kein Einkommen oder Vermögen habe, aus dem er seinen Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bestreiten könne (BSG Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS 67/12 R - BSGE 113, 270 = SozR 4-4200 § 22 Nr 68, RdNr 21 f).

dd) Dem schließt sich der erkennende Senat an, weil nur so ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG (vgl. BVerfG Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvR 1/09 ua - BVerfGE 125, 175 = SozR

4-4200 § 20 Nr 12), zu dem auch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gehören, der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gewährleistet werden kann. Diese können nicht darauf verwiesen werden, ihre mietvertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig zu erfüllen und sich der Gefahr einer entsprechenden Klage des Vermieters auszusetzen oder die fehlende Zahlung des Jobcenters an den Dritten aus eigenen Mitteln, wie nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen oder zB aus ihrem Regelbedarf, zu ersetzen.

Zudem ist, ausgehend von den das SGB II prägenden Einzelansprüchen der in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (stRspr seit BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R - BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1, RdNr 12), keine Rechtsvorschrift ersichtlich, aus der eine Art Mithaftung der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für ein nach dem SGB II sanktioniertes Verhalten des Dritten oder eine Zurechnung der Sanktionsfolgen ihnen gegenüber zu entnehmen ist. Dagegen sprechen vielmehr die Regelungen im heutigen § 31a Abs 3 Satz 2, 3 SGB II, zB zum Schutz von Minderjährigen. Die Rechtsfolgen, die aus dem Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft erwachsen und auf die das LSG verweist, sind auf die Leistungshöhe (vgl § 20 SGB II) sowie die Verteilung des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens (§ 9 Abs 2 SGB II) beschränkt.

Eine „Abmilderung“ der Sanktion gegenüber dem Dritten, wie sie das LSG sieht, erfolgt dadurch allenfalls faktisch und mittelbar, nicht aber auf der rechtlichen Ebene der Einzelansprüche. Dementsprechend werden - entgegen der Ansicht des LSG - auch keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Dritten übernommen, sondern nur die Leistungen für andere Bedarfsgemeinschaftsmitglieder erhöht, um die Erfüllung von deren Ansprüchen auf ihr Existenzminimum sicherzustellen. Deshalb geht der Verweis auf einen Gleichheitsverstoß gemäß Art 3 Abs 1 GG im Verhältnis des Dritten zu anderen Personen, die eine Sanktion erhalten und nicht in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ins Leere.

b) Voraussetzung für eine Abweichung vom Kopfteilprinzip ist jedoch, worauf schon der 4. Senat hingewiesen hat, dass der sanktionierte Dritte über kein Einkommen oder Vermögen verfügt, aus dem er seinen Kopfteil - oder ggf Teile davon - bestreiten kann (BSG Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS 67/12 R - BSGE 113, 270 = SozR 4-4200 § 22 Nr 68, RdNr 22). Es ist nämlich nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wirtschaftlich Leistungsfähigen ein kostenfreies Wohnen zu ermöglichen (vgl BSG Urteil vom 12.12.2013 - B 14 AS 90/12 R - SozR 4-4200 § 12 Nr 22 RdNr 53).“

Mit Blick auf die Rechtsprechung der 16. Kammer des SG Schleswig (Urteil vom 26. September 2013, Az.: S 16 AS 188/10) sowie der 25. Kammer des SG Schleswig (Beschluss vom 10. April 2014, Az.: S 25 AS 33/14 ER), die eine Abweichung vom Kopfteilsprinzip in einer Fallgestaltung wie hier verneinen, ist hinzuzufügen, dass diese Entscheidungen we-

sentlich Bezug nehmen auf eine Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. Januar 2013, Az.: L 5 AS 373/10. Diese Entscheidung wiederum hat das BSG mit seiner oben zitierten Entscheidung vom 2. Dezember 2014, Az.: B 14 AS 50/13 R aufgehoben und insbesondere Stellung zu der vom LSG Sachsen-Anhalt formulierten Argumentation bezogen. Dieser Argumentation des BSG schließt die Kammer sich – wie bereits dargestellt – ausdrücklich an und verweist insoweit erneut hierauf.

Auf Grund der – soweit ersichtlich – bestandskräftigen Sanktionen des Antragsgegners gegenüber dem Herrn _____ wurden und werden an diesen für die Zeit von Februar bis 11. Juni 2015 keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Im Zeitraum ab Antragstellung bei Gericht am 26. April 2015 bis zum 11. Juni 2015 ist der „Kopfteil“ des Herrn _____ im Rahmen einer Abweichung vom Kopfteilprinzip vollständig bei den Antragstellerinnen zu berücksichtigen, weil Herr _____ weder über Einkommen noch über Vermögen verfügt. Daher verbleibt der Kopfteil des Herrn _____ als ungedeckter Bedarf der Antragstellerinnen für Unterkunft und Heizung, der mangels entgegenstehender Regelungen zu gleichen Teilen dem Bedarf der vier Antragstellerinnen für Unterkunft und Heizung zuzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG); sie folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Der Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 9. Kammer

Richterin